

GZ 74100/0003-II/B/10a/2014

Betrifft: Kundmachung über amtlich angeordnete Schutzimpfungen zur Bekämpfung des Milzbrandes 2014

K u n d m a c h u n g

Auf Grund des § 25a Abs. 3 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2013, wird zur Hintanhaltung der Einschleppung des Milzbrandes angeordnet:

§ 1. (1) Im Bundesland **Steiermark** sind im folgenden, durch Angabe des Verwaltungsbezirkes sowie der Gemeinde näher bezeichneten Tierhaltungsbetrieb sämtliche Einhufer und Klautiere der Schutzimpfung gegen Milzbrand zu unterziehen:

Hartberg:

Gemeinde Waldbach:

Doppelhofer Peter, 8253 Arzberg 18.

(2) Im Bundesland **Salzburg** sind im folgenden, durch Angabe des Verwaltungsbezirkes sowie der Gemeinde näher bezeichneten Tierhaltungsbetrieb sämtliche Einhufer und Klautiere der Schutzimpfung gegen Milzbrand zu unterziehen:

Zell am See:

Gemeinde Lend:

Fletschberger Robert, Saxbauer, Urbar 1, 5651 Lend.

(3) Im Bundesland **Tirol** sind sämtliche Einhufer und Klautiere, die in die nachstehend angeführten, durch Angabe des Verwaltungsbezirkes sowie der Gemeinde näher bezeichneten Weidegebiete zum Auftrieb gelangen, der Schutzimpfung gegen Milzbrand zu unterziehen:

Bezirk Schwaz:

Gemeinde Eben am Achensee:

Alpe Vonseiten

Alpe Tonnauer
Alpe Zotten

§ 2. (1) Der nach § 1 angeordneten Schutzimpfung unterliegen auch die in die im § 1 Abs. 1 und 2 angeführten Tierhaltungsbetriebe bis zum 31. Dezember 2014 eingebrachten und noch nicht geimpften Tiere sowie die in diesen Tierhaltungsbetrieben bis zum 31. Dezember 2014 nachgeborenen Tiere der impfpflichtigen Tiergattungen.

(2) Der nach § 1 angeordneten Schutzimpfung unterliegen die in die im § 1 Abs. 3 angeführten Weidegebiete bis 31. Dezember 2014 eingebrachten und noch nicht geimpften Tiere der impfpflichtigen Tiergattungen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Kundmachung werden gemäß § 63 des Tierseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

Wien, am 16. Jänner 2014
Für den Bundesminister
HERZOG

Elektronisch gefertigt